

Amtsgericht Langen (Hessen)
Aktenzeichen: 55 C 89/20 (11)

- Ausfertigung -

Dr. Häcker
Rechtsanwältin
09. Nov. 2020
Wörthstraße 54
63729 Alsfeld



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte: _____

Kläger

gegen

Prozessbevollmächtigter: _____
Main

Beklagte

hat das Amtsgericht Langen (Hessen) durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Sanden im schriftlichen Verfahren auf Grund der Sach- und Rechtslage vom 29.10.2020 **für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den weiteren Reparaturkosten der Firma Scherer in Höhe von 148,75 EUR freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Ein Tatbestand war gemäß §§ 495 a, 313 a ZPO entbehrlich.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Dem Kläger steht der weitere geltend gemachte Schadensersatzanspruch zu.

Die geltend gemachten Verbringungskosten sind begründet. Sie wurden bereits im Sachverständigengutachten berücksichtigt und durch Vorlage einer Rechnung belegt. Der Geschädigte durfte darauf vertrauen auf Grund des Sachverständigengutachtens, dass diese Kosten erstattungsfähig sind. Sie unterfallen zudem dem Werkstatttrisiko. Für die Annahme eines Betruges, den die Beklagte hier unterstellt, bestehen keine Anhaltspunkte. Allein das Berufen auf den Internetauftritt ist nicht ausreichend.

Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören darüber hinaus die geltend gemachten zusätzlichen COVID-Schutzmaßnahmen. Es handelt sich hierbei um einen kausalen Schaden, der dem Kläger nicht entstanden wäre, hätte er sich nicht auf Grund eines Unfalls in die Werkstatt begeben müssen. Zudem werden diese Zusatzmaßnahmen inzwischen von den meisten Werkstätten berechnet und auch von anderen Betrieben, wie u. a. Frisörläden etc.

Die Klage war daher begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Dr. Sanden
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Langen (Hessen), 04.11.2020


Henisch, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

